

Bekanntmachung der Stadt Kempen

über die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2014 bis 2018

Die vom Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung vom 28. Mai 2013 beschlossene Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 liegt gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom 01.07. bis 08.07.2013 in der Service-Stelle im Rathaus der Stadt Kempen, Buttermarkt 1, sowie in den Service-Stellen in St. Hubert, Königsstr.13, und Tönisberg, Helmeskamp 31, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister der Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die in die Liste aufgenommenen Personen gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Ferner können in die Liste aufgenommene Personen unter den Voraussetzungen des § 35 GVG die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen.

Kempen, den 5. Juni 2013

In Vertretung:

gez.

(Ferber)

Erster Beigeordneter